

Vierte Erklärung aller niedersächsischen psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken zur Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

Bereits mit drei Erklärungen haben wir, die niedersächsischen psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken, in den Jahren 2020, 2021 und 2022 den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und die politisch Verantwortlichen auf die wesentlichen Kritikpunkte der Richtlinie zur Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL) und den damit verbundenen negativen Folgen für die Patientenversorgung im Falle der vollständigen Umsetzung dieser aufmerksam gemacht.

Wir haben den dringend notwendigen Anpassungsbedarf der PPP-RL aufgezeigt, indem u.a. moderne interdisziplinäre und stationsübergreifende Behandlungskonzepte Berücksichtigung finden, die entsprechenden Vorgaben wissenschaftlich begleitet und somit an der Versorgungsrealität in Deutschland orientiert neu aufgesetzt werden. Leider haben unsere Erläuterungen sowie unsere konkreten Vorschläge zur Anpassung der PPP-RL mit dem Ziel, auch zukünftig eine qualitativ hochwertige und leitliniengerechte Behandlung psychisch kranker Menschen flächendeckend sicherstellen zu können, bislang weder im G-BA noch bei den politisch Verantwortlichen Gehör gefunden.

Auch die zuletzt im September 2022 vom G-BA vorgenommenen Anpassungen der PPP-RL haben nichts an den sich bereits heute absehbaren (Versorgungs-) Problemen geändert. Die Versorgungssituation wird sich - insbesondere mit Blick auf die ab dem Jahr 2024 greifenden Sanktionen bei einer Nichteinhaltung der Vorgaben der PPP-RL - deutlich verschärfen. Erste Auswertungen eines Psychiatrie Benchmark-Projekts der Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser und des Lehrstuhls für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Regensburg sowie des Benchmark-Projekts der Universitätsmedizin Göttingen machen deutlich, dass die drohenden Sanktionen die Einrichtungen in erhebliche Bedrängnis bringen werden.

Die Höhe der drohenden Sanktionen ist zum einen völlig unverhältnismäßig und zum anderen für Kliniken existenzbedrohend. Es ist zu befürchten, dass die Kliniken, um Unterschreitungen der Erfüllungsquote und Sanktionen zu vermeiden, ihre Leistungen deutlich reduzieren müssen und weniger stationär und teilstationär behandlungspflichtige Patientinnen und Patienten versorgt werden können. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Problem aufgrund des Fachkräftemangels zunehmend noch verschärfen wird. Die aufgezeigten Folgen sind insbesondere auch vor dem Hintergrund höchst kritisch zu sehen, da die Vorgaben der PPP-RL weder evidenzbasiert noch an der Behandlungsrealität orientiert sind.

Die allorts laufenden Budgetverhandlungen zeigen, dass die Krankenkassen nicht bereit sind, die entsprechenden finanziellen Mittel zur vollständigen Finanzierung des notwendigen therapeutischen Personals, das nach den Vorgaben der PPP-RL erforderlich ist, zu übernehmen. Das führt zu extrem konfliktbeladenen örtlichen Budgetverhandlungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen.

Als weiterer, die Patientenversorgung gefährdender Faktor steht das im § 2 Abs. 2 der PPP-Richtlinie verankerte Leistungserbringungsverbot, welches sich aus „Die Behandlung der den Behandlungsbereichen gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 2 zugeordneten Patientinnen und Patienten ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieser Richtlinie grundsätzlich nur zulässig, wenn die in § 6 geregelten verbindlichen Mindestvorgaben erfüllt werden“, ergibt. Dies führt dazu, dass nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) in die regionale Pflichtversorgung eingebundene Kliniken eingewiesene Patientinnen und Patienten nicht aufnehmen und behandeln dürfen, wenn sie die Mindestvorgaben der PPP-RL nicht einhalten.

In diesem Jahr laufen die ersten Stichprobenprüfungen des Medizinischen Dienstes (MD) nach den Vorgaben der Richtlinie zu Kontrollen des Medizinischen Dienstes (MD-QK-RL). Erste Anforderungen des MD machen deutlich, dass der Prüfaufwand sowohl für die Einrichtungen wie auch für den MD selber enorm und keinesfalls aufwandsarm sind.

Die niedersächsischen psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken fordern den Gemeinsamen Bundesausschuss und die politisch Verantwortlichen daher erneut dringend auf, sich der Realität zu stellen und folgende Anpassungen an den bestehenden Regelungen vorzunehmen:

- I. Die Sanktionierung solange auszusetzen, bis eine wissenschaftlich begründbare Mindestvorgabe zu Personalanforderungen in der Psychiatrie und Psychosomatik entwickelt wurde und eine valide Datenbasis zur Verfügung steht. Nur so kann auch weiterhin eine qualitativ hochwertige und leitliniengerechte Behandlung der psychisch kranken Menschen flächendeckend sichergestellt werden.
- II. Rechtssichere Regelungen in der Bundespflegesatzverordnung zur vollständigen Finanzierung des erforderlichen therapeutischen Personals zur Erfüllung der derzeitigen Anforderungen der PPP-RL zu schaffen.
- III. In den Mindestvorgaben der PPP-RL moderne interdisziplinäre und stationsübergreifende Behandlungskonzepte zu berücksichtigen. Die entsprechenden Vorgaben wissenschaftlich begleitet neu aufzusetzen und somit an der Versorgungsrealität zu orientieren.
- IV. Durch die Berücksichtigung multidisziplinärer Ansätze und Anrechnungsmöglichkeiten der betrieblichen Gestaltungsfreiheit genügend Flexibilität zu ermöglichen, um auch unter den Bedingungen eines sich verschärfenden Fachkräftemangels jederzeit handlungsfähig zu bleiben (→ *fachliches* Direktionsrecht).
- V. Die zur Nachweisführung erforderliche Datenlieferung auf das Notwendigste zu reduzieren bzw. bis zur Neuaufstellung ganz auszusetzen (→ Ganzhausansatz mit Jahresbezug).
- VI. Die Anwendung der MD-QK-RL Abschnitt 5 bis zur endgültigen validen Überarbeitung der PPP-RL vollständig auszusetzen.

Das gemeinsame Ziel muss - auch zukünftig - die Sicherstellung einer flächendeckend qualitativ hochwertigen und leitliniengerechten Behandlung psychisch kranker Menschen sein!